

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

#### **auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Ostrowski und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/7241 –**

#### **Auszahlung des einmaligen Heizkostenzuschusses**

##### Vorbemerkung der Bundesregierung

Das „Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses“ ist vom Deutschen Bundestag am 16. November 2000 in 2. und 3. Lesung beschlossen worden, der Bundesrat hat ihm am 1. Dezember 2000 zugestimmt. Es ist am 20. Dezember 2000 im Bundesgesetzblatt vom 23. Dezember 2000 verkündet worden und am 24. Dezember 2000 in Kraft getreten.

Die durch das Bundesgesetz bestimmten Vollzugsbehörden, die Kommunen und die Studentenwerke, mussten für den Gesetzesvollzug der ihnen übertragenen neuen Aufgabe die erforderlichen Verwaltungsstrukturen aufbauen. Sie konnten damit frühestens im Anschluss an den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages vom 16. November 2000 beginnen. Soweit die Zuständigkeit für den Vollzug des Gesetzes bundesgesetzlich noch nicht bestimmt war, musste sie durch Landesrecht – zumeist durch Rechtsverordnung der Landesregierung – bestimmt werden. Erst daran anschließend konnten die notwendigen Verwaltungsstrukturen eingerichtet werden.

Der Vollzug des Gesetzes musste von den zuständigen Behörden parallel zu den letzten Vorarbeiten zur Umsetzung der Wohngeldnovelle zum 1. Januar 2001 erfolgen. Diese Zusatzbelastung hat zu unvermeidbaren Verzögerungen bei der Auszahlung des Heizkostenzuschusses geführt. Zwischenzeitlich sind die von Amts wegen zu bearbeitenden Fälle (Wohngeldempfänger) sowie die auf Antrag zu bearbeitenden Fälle weitgehend abgearbeitet.

1. Welche Gesamtsumme hatte die Bundesregierung zur Zahlung des einmaligen Heizkostenzuschusses eingeplant?

Die Bundesregierung hatte für diesen Zweck eine Gesamtsumme von 1,4 Mrd. DM eingeplant.

2. Welche Summe wurde tatsächlich ausgegeben?
3. Wie viele Anträge auf Auszahlung des einmaligen Heizkostenzuschusses wurden insgesamt gestellt und bewilligt?
4. Wie groß ist darunter der Anteil der Wohngeldberechtigten?
5. Bis wann konnte die Auszahlung des Heizkostenzuschusses insgesamt abgeschlossen werden?

Aus den in der Vorbemerkung dargelegten Gründen konnte die Auszahlung des Heizkostenzuschusses bisher nicht abgeschlossen werden. Auf Grund einer Ländrumfrage liegen aber Daten über die bis zum 30. Juni 2001 bewilligten Heizkostenzuschüsse und die Anzahl der hierdurch begünstigten Berechtigten vor, ferner grobe Schätzungen zu den noch nicht bewilligten Fällen. Die Ergebnisse können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

#### Heizkostenzuschussgesetz – Fallzahlen und Ausgaben Deutschland insgesamt

Anspruchs- berechtigung	Bewilligungen bis zum 30. Juni 2001		Noch nicht bewilligte Fälle*)		Insgesamt*)	
	Anzahl/Fälle in 1000	Heizkosten- zuschuss in Mio. DM	Anzahl/Fälle in 1000	Heizkosten- zuschuss in Mio. DM	Anzahl/Fälle in 1000	Heizkosten- zuschuss in Mio. DM
Empfänger von Tabellenwohngeld/ allg. Wohngeld	1 651	520	137	36	1 788	556
Empfänger von pauschaliertem Wohngeld/bes. Mietzuschuss	667	193	510	144	1 177	337
Nicht bei den Eltern wohnende Empfän- ger von Ausbildungs- förderung nach dem BAföG	108	12	3	0	111	12
Sonstige Berechtigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2	314	128	227	58	541	186
<b>Summe</b>	<b>2 740</b>	<b>853</b>	<b>877</b>	<b>238</b>	<b>3 617</b>	<b>1 091</b>

\*) Schätzung

Der Anteil der Wohngeldempfänger an den bis zum 30. Juni 2001 bewilligten 2,74 Millionen Fällen lag danach bei rd. 85 %.